

132. 1. Einstellung eines Privatklageverfahrens in der Berufungsinstanz gemäß § 417 Abs. 3 StPO.
2. Ist der Strafrichter in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage bei Festsetzung der Strafe an dieselbe Schranke gebunden wie der Berufungsrichter im Privatklageverfahren?

III. Straffenat. Ur. v. 23. September 1909 g. S. III 420/09.

I. Landgericht Hannover.

Das Oberlandesgericht zu C. hatte auf Revision des Angeklagten das Berufungsurteil, das im Privatklageverfahren die Strafe auf zwei Wochen Gefängnis festgesetzt hatte, aufgehoben und die Sache zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzung des § 429 St.P.D. an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Auf die nunmehrige Erklärung des Staatsanwalts, daß er die Verfolgung übernehme, stellte das Berufungsgericht das Verfahren durch Beschluß ein. Auf erhobene öffentliche Klage erfolgte aus § 164 St.G.B. die Verurteilung des Angeklagten abermals zu zwei Wochen Gefängnis.

Aus den Gründen:

... Unbegründet ist die Revision des Nebentklägers, die sich gegen den Strafausspruch richtet. Mit Recht hat der erste Richter durch die relative Rechtskraft des vom Angeklagten allein angegriffenen Berufungsurteils im Privatklageverfahren sich verhindert gesehen, über die dort festgesetzte Strafe von zwei Wochen Gefängnis hinauszugehen, wiewohl sie die gesetzliche Mindeststrafe für das festgestellte Vergehen gegen § 164 St.G.B.'s nicht erreicht. Die relative Rechtskraft seines Urteils ist in das gegenwärtige Verfahren übernommen worden. Der Nebentkläger legt dem Einstellungsbeschlusse eine zu weittragende Bedeutung bei, wenn er das entgegengesetzte Ergebnis annimmt. Das Urteil, dem die relative Rechtskraft anhaftete, ist zwar durch den Einstellungsbeschluß an und für sich aufgehoben. Die Wirkung dieser Aufhebung erstreckt sich aber nicht über die Grenze hinaus, die zur Zeit des Erlasses des Einstellungsbeschlusses der Entscheidung des Berufungsgerichts durch die Prozeßlage gezogen war. Nachdem das Berufungsgericht auf Strafe erkannt hatte, war auf die Revision des Angeklagten dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bei der erneuten Verhandlung konnte deshalb nach § 398 Abs. 2 St.P.D. die Strafe von zwei Wochen Gefängnis nicht überschritten werden, und wenn das an diese Schranke gebundene Berufungsgericht nunmehr die Einstellung beschloß, so hat es seinem Beschlusse eine über diese Schranke hinausgreifende Wirkung nicht beilegen können. Mit dem Berufungsurteil ist daher nicht zugleich das dadurch für den Angeklagten begründete prozeßuale Schutzrecht aufgehoben. Der Einstellungsbeschluß, der den Weg zum neuen Verfahren eröffnen wollte, übertrug vielmehr auf dieses das im

früheren Verfahren begründete Recht. Für die Einstellung im Falle des § 429 St.P.D., an die sich die hier in Frage kommende Einstellung offenbar anlehnt, ist das Reichsgericht bereits in einem früheren Urteil zu dem gleichen Ergebnis gelangt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 324).